

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 241 vom 13. Januar 2020

BE Verwaltungsgericht, 2020-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2019_241

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 241 du 13 janvier 2020

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 241 del 13 gennaio 2020

Regeste

Sozialhilfe; Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe (Entscheid des Regierungstatthalteramts Biel/Bienne vom 17. Juni 2019; shbv 13/2019) | Sozialhilfe

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Die Beschwerdeführer haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt von E. 1.2 hiernach einzutreten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2020, Nr. 100.2019.241U, Seite 4

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist grundsätzlich auf den Streitgegenstand beschränkt. Dieser wird durch die angefochtene Verfügung bzw. den angefochtenen Entscheid, das sog. Anfechtungsobjekt, einerseits und die Vorbringen der beschwerdeführenden Personen andererseits bestimmt (Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 25 N. 14 und Art. 72 N. 6 f.). – Die Beschwerdeführer beantragen, ihnen sei bis auf weiteres vollumfänglich Sozialhilfe auszurichten. Das RSA hat die Verfügungen des Gemeindeverbands vom 21. März 2019 bestätigt. Es ist fraglich, ob mit diesen die wirtschaftliche Hilfe für die Beschwerdeführer nur für drei Monate oder unbefristet eingestellt wurde. Im ersten Fall ginge der Antrag der Beschwerdeführer auf Unterstützung «bis auf weiteres» über das Anfechtungsobjekt hinaus. Auf die Beschwerde wäre insoweit nicht einzutreten. Die Frage kann indes offenbleiben, weil die Beschwerdeführer seit dem 1. Juli 2019 wieder sozialhilferechtlich unterstützt werden (vgl. Stellungnahme des Gemeindeverbands vom 16.12.2019 [act. 7 und 7A]; vorne Bst. C). Sie hätten daher ohnehin kein schutzwürdiges Interesse (mehr) daran, die gänzliche Einstellung der Sozialhilfe überprüfen zu lassen. Die Beschwerde wäre insoweit als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Streitgegenstand bildet einzig die Verweigerung der wirtschaftlichen Unterstützung in den Monaten April, Mai und Juni 2019.

E. 1.3

Der Entscheid fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit, da der Streitwert Fr. 20'000.-- unterschreitet (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

E. 1.4

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

Die Beschwerdeführer wurden von November 2016 bis April 2017 als selbstständig Erwerbende erstmals vom Gemeindeverband wirtschaftlich unterstützt (vgl. Schuldanerkenntnisse vom 8.6./11.6.2017, unpaginierte Bei-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2020, Nr. 100.2019.241U, Seite 5 lagen zur Beschwerde [act. 1C]). Von August 2017 bis Ende Januar 2018 erhielten sie erneut Sozialhilfe, die danach eingestellt wurde, weil die Beschwerdeführer einen für sie organisierten Testarbeitsplatz (TAP) nicht angetreten hatten (vgl. Beschwerde S. 2). Ab dem 1. Dezember 2018 wurde ihnen wieder Unterstützung gewährt. Der Gemeindeverband informierte sie am 18. Dezember 2018, dass ihnen ein zumutbarer TAP habe vermittelt werden können. Im gleichen Schreiben legte er ihnen ihre Rechte und Pflichten dar und drohte ihnen die Einstellung der Sozialhilfe an, sollten sie die Weisung nicht beachten (unwidersprochen gebliebene Schilderung in den Verfügungen vom 21.3.2019, Vorakten RSA [act. 6B] unpaginierte Bei- lagen Gemeindeverband [act. 6B2]). Am 8. Januar 2019 unterzeichneten die Beschwerdeführer je einen Einzelarbeitsvertrag mit der D. _____ GmbH als Hilfsarbeiter. Das Arbeitsverhältnis begann am 1. März 2019 und war auf drei Monate befristet. Die Beschwerdeführer hätten monatlich brutto je Fr. 2'200.-- verdient (vgl. Art. 1 und 9 des Arbeitsvertrags [act. 4A]). Sie traten die Stelle am 1. März 2019 indes nicht an und wurden durch die D. _____ GmbH gleichentags gemahnt. Am 4. März 2019 forderte auch der Gemeindeverband die Beschwerdeführer auf, den TAP anzutreten, und gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme (übereinstimmende Ausführungen in den Verfügungen vom 21.3.2019 [act. 6B2] und in der Beschwerde S. 3). Am 5. März 2019 kündigte die D. _____ GmbH den Beschwerdeführern fristlos, weil sie bis dahin weder zur Arbeit erschienen waren noch ihre Abwesenheit entschuldigt hatten (act. 4A). Mit Verfügungen vom 21. März 2019 stellte der Gemeindeverband die Sozialhilfeleistungen per 31. März 2019 ein. Er hielt fest, dass die Beschwerdeführer bis Ende Juni 2019 keinen Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung hätten und im Bedarfsfall anschliessend ein neues Unterstützungsgesuch stellen müssten (vorne Bst. A). Die Beschwerdeführer haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und werden ab dem 1. Juli 2019 wieder vom Gemeindeverband unterstützt (vorne Bst. C).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2020, Nr. 100.2019.241U, Seite 6

E. 3.1

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich selber zu sorgen, hat nach Art. 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) – dieser geht nicht über die bundesverfassungsrechtliche Garantie hinaus – Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein

unabhängig sind. Der kantonalgesetzliche Anspruch auf Sozialhilfe gewährleistet jeder bedürftigen Person persönliche und wirtschaftliche Hilfe (Art. 23 Abs. 1 SHG). Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 23 Abs. 2 SHG). Für die Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind nach Art. 31 SHG i.V.m. Art. 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe über die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der Fassung der vierten überarbeiteten Ausgabe vom April 2005 mit den Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10, 12/12, 12/14, 12/15 und 12/16 verbindlich, soweit das SHG und die SHV keine abweichende Regelung vorsehen. Darüber hinaus ist – im Sinn einer Vollzugshilfe – grundsätzlich das Handbuch Sozialhilfe der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE; nachfolgend: Handbuch BKSE, einsehbar unter: www.handbuch.bernerkonferenz.ch) anwendbar (zum Ganzen BVR 2019 S. 383 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 3.2

Sozialhilfeleistungen unterliegen dem Grundsatz der Subsidiarität (Art. 9 Abs. 1 SHG); sie werden nur gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist (Art. 9 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 2 SHG). Der Grundsatz der Selbsthilfe als Teil des Subsidiaritätsprinzips verpflichtet die hilfesuchende Person, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben (BVR 2013 S. 463 E. 3.2, 2005 S. 400 E. 5.1.1). Keinen Anspruch auf Leistungen hat deshalb, wer objektiv in der Lage wäre, sich – insbesondere durch Annahme einer zumutbaren Arbeit – aus eigener Kraft die für das Überleben erforderlichen Mittel selber zu verschaffen; es fehlt diesfalls bereits an den Anspruchs-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2020, Nr. 100.2019.241U, Seite 7 voraussetzungen, was dazu berechtigt, die wirtschaftliche Unterstützung zu verweigern oder einzustellen (Art. 28 Abs. 2 Bst. c SHG; BVR 2013 S. 463 E. 3.2, 2005 S. 400 E. 5.1.1; BGE 142 I 1 E. 7.2.2, 139 I 218 E. 3.3 ff., 130 I 71 E. 4.3). Von der Leistungseinstellung mangels Anspruchs ist die Leistungskürzung nach Art. 36 Abs. 1 SHG zu unterscheiden. Diese bezweckt, pflichtwidriges Verhalten, das nicht die Anspruchsberechtigung als solche in Frage stellt, zu sanktionieren. Die sanktionsweise (vollständige) Leistungseinstellung kennt das SHG nicht; sie wäre mit dem Grundsatz auf Hilfe in Notlage nicht vereinbar (BVR 2013 S. 463 E. 3.2).

E. 3.3

Die Gewährung der Sozialhilfe ist mit Weisungen zu verbinden, soweit dadurch die Bedürftigkeit vermieden, behoben oder vermindert oder eigenverantwortliches Handeln gefördert wird (Art. 27 Abs. 2 SHG). Sollen nachteilige Rechtsfolgen wie Leistungskürzung oder -einstellung an das Nichtbefolgen von Weisungen oder Auflagen geknüpft werden, setzt dies voraus, dass diese zulässig sind, d.h. durch den Zweck der Sozialhilfe gedeckt und im konkreten Fall zumutbar sind (BVR 2013 S. 463 E. 5.3 mit Hinweisen, auch zum Folgenden). In grundsätzlicher Hinsicht hat das Verwaltungsgericht erkannt, dass Aufgebote zum TAP-Einsatz vom Zweck der Sozialhilfe gedeckt sind, weil solche Einsätze die Bedürftigkeit vermindern sollen und sie ein konkretes, befristetes

Arbeitsangebot darstellen (VGE 2012/59 vom 4.12.2012 E. 5.1).

E. 4.1

Die Beschwerdeführer bringen vor, sie hätten eine Software entwickelt, die gute Testergebnisse geliefert habe und seit November 2018 in Betrieb sei. Sie seien im Gespräch mit verschiedenen Investoren bzw. Investorinnen und das Projekt stosse auf grosses Interesse. Der Gemeindeverband hätte sie daher nicht auffordern dürfen, die TAP-Stellen anzutreten, sondern hätte prüfen müssen, ob ihnen die Fortführung der selbständigen Erwerbstätigkeit für eine gewisse Zeit bewilligt werden könne. Nach dem Handbuch BKSE hätte er hierfür eine Wirtschaftlichkeitsprognose erstellen müssen. Dies habe erst das RSA gemacht, wobei es von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sei und ihnen keine

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2020, Nr. 100.2019.241U, Seite 8 Gelegenheit gegeben habe, sich zur «Wirtschaftlichkeit des Projekts» zu äussern. Zudem betreuten sie ihre betagten Eltern. Der TAP-Einsatz sei folglich unzumutbar gewesen (Beschwerde S. 2 ff.).

E. 4.2

Das RSA hat erwogen, es sei nicht Aufgabe der Sozialhilfe, unrentable Betriebe zu stützen oder (über eine längere Zeit) den Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu finanzieren. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführer dank ihrem Projekt in absehbarer Zeit ihre Lebenshaltungskosten selber decken könnten. Der Gemeindeverband habe die Beschwerdeführer daher verpflichten dürfen, einer unselbständigen, existenzsichernden Arbeit nachzugehen und ihre selbständige Tätigkeit auf die Freizeit zu verlegen (angefochtener Entscheid E. 2.6).

E. 5.1

Nach Ziff. H.7 der SKOS-Richtlinien können selbständig Erwerbenden für eine befristete Zeit (i.d.R. für höchstens sechs Monate) und unter bestimmten Voraussetzungen Überbrückungshilfen gewährt werden. Dabei ist es nicht Aufgabe der Sozialhilfe, unrentable Betriebe zu finanzieren (vgl. auch VGer ZH VB.2018.00005 vom 16.8.2018 E. 2.3). Das würde dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität staatlichen Handelns widersprechen (vgl. dazu AppGer BS VD.2018.100 vom 22.10.2018 E. 2.2.3 f. mit Hinweisen). Bedingungen für eine vorübergehende Unterstützung sind die persönliche Eignung und eine günstige Wirtschaftlichkeitsprognose für den Betrieb. Fehlen sie, ist die selbständige Erwerbstätigkeit aufzugeben und wird die betroffene Person angewiesen, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Zur persönlichen Eignung gehört neben beruflichen und gesundheitlichen Anforderungen auch, dass die unterstützte Person keine hohe Verschuldung aufweist, weil diese in der Regel zum Konkurs führen würde (zum Ganzen Handbuch BKSE, Stichwort «Selbständig Erwerbende»).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2020, Nr. 100.2019.241U, Seite 9

E. 5.2

Der rechtserhebliche Sachverhalt ist grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen (Art. 18 Abs. 1 VRPG). Die Partei hat an der Feststellung des Sachverhalts aber mitzuwirken (Art. 28 Abs. 1 SHG und Art. 20 Abs. 1 VRPG). Die Mitwirkungspflicht bezieht sich insbesondere auf Tatsachen, die eine Partei besser kennt als die Behörde und die die Behörde ohne die Mitwirkung der Partei nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben

könnte. In diesen Fällen ist die Behörde nicht gehalten, von sich aus weitere Abklärungen zu treffen (BVR 2016 S. 65 E. 2.3, 2010 S. 541 E. 4.2.3, je mit Hinweisen). Bleibt eine behauptete Tatsache unbewiesen, ist nach der allgemeinen Beweislastregel zu Ungunsten derjenigen Partei zu entscheiden, die aus der unbewiesenen gebliebenen Tatsache hätte Rechte ableiten können (Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB; SR 210]; BVR 2016 S. 65 E. 2.8.1, 2013 S. 497 E. 4.6; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 18 N. 6 und Art. 19 N. 3).

E. 5.3

Die Beschwerdeführer arbeiten seit 2016 an einer Softwareentwicklung und haben in dieser Zeit Sozialhilfe bezogen (vgl. vorne E. 2). Dem Gemeindeverband gegenüber haben die Beschwerdeführer sich nur am Rande zu ihrem Projekt geäußert (bspw. «Intakebericht» vom 19.12.2018 [act. 6B2]). Zwar machen sie geltend, sie hätten an einem Beratungsgespräch über die Software und den Stand der Entwicklungen orientieren wollen. Ein solches Gespräch sei ihnen aber nicht gewährt worden (Beschwerde S. 4). Soweit sie damit eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör rügen wollen, verkennen die Beschwerdeführer, dass dieser bereits gewahrt ist, wenn die betroffene Person schriftlich Stellung nehmen kann; ein allgemeines Recht auf eine mündliche Anhörung besteht nicht (BGE 140 I 68 E. 9.6.1 [Pra 103/2014 Nr. 45], 134 I 140 E. 5.3; VGE 2016/355 vom 19.4.2018 E. 2.2, 2015/363 vom 19.4.2016 E. 2.1 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführer legen nicht dar, weshalb sie dem Gemeindeverband ihr Projekt nicht schriftlich hätten erläutern können. Im Übrigen hätten sie an ihrem «Intakegespräch» am 19. Dezember 2018 sowie am Gespräch vom 8. Januar 2019 von sich aus ausführlicher darüber informieren können. Dass sie bereits vor dem «Intakegespräch» zum TAP angemeldet worden waren (Beschwerde S. 4), ändert daran nichts. In ihrer Beschwerde an das RSA haben sie ihre Softwareentwicklung ebenfalls nicht näher umschrieben und einzig vor-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2020, Nr. 100.2019.241U, Seite 10 gebracht, einen Investoren gefunden zu haben, ohne diese Behauptung indes zu belegen (Vorakten RSA [act. 6B] S. 1 f.). Erst im Verfahren 100.2019.176 vor Verwaltungsgericht (vgl. vorne Bst. B) haben sie einen Businessplan vom Juni 2018 vorgelegt (Dossier 100.2019.176 act. 1C). Aus diesem lassen sich jedoch keine Schlüsse zum aktuellen Stand des Projekts und zu den künftigen Entwicklungsmöglichkeiten ziehen. Die Beschwerdeführer weisen auch nicht nach, dass die Software tatsächlich fertiggestellt und seit November 2018 erfolgreich im Einsatz ist. Unterlagen, die über laufende Einnahmen und Ausgaben Aufschluss geben würden (bspw. Bilanz und Erfolgsrechnung, Inventar, Schuldenverzeichnis, offene Rechnungen, aktuelle und vergangene Aufträge), bringen sie keine bei. So kann zum Beispiel nicht überprüft werden, ob sie in der Tat mit einzelnen der angeblich sehr zahlreichen Interessentinnen und Interessenten einen Investitionsvertrag abschliessen konnten. Da die Beschwerdeführer seit dem 1. Juli 2019 wieder Sozialhilfe beanspruchen, ist vielmehr naheliegend, dass sie mit der Software kein Einkommen erzielen können. Die Beschwerdeführer haben nach dem Gesagten ihre Mitwirkungspflichten verletzt (vorne E. 5.2). Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass das RSA keine weiteren Abklärungen getroffen und dem Vorhaben eine ungünstige Wirtschaftlichkeitsprognose gestellt hat. Der Vorwurf der Gehörsverletzung ist unbegründet (Beschwerde S. 4). Sodann sei noch Folgendes angemerkt: Die Beschwerdeführer weisen nach eigenen Angaben Schulden von Fr. 137'065.-- auf (Beschwerde S. 6), was zumindest gemäss Handbuch BKSE selbst bei einer günstigen

Wirtschaftlichkeitsprognose eine Überbrückungshilfe ohnehin ausschliessen würde (vorne E. 5.1).

E. 5.4

Zusammenfassend durfte der Gemeindeverband die Beschwerdeführer grundsätzlich anweisen, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. den TAP-Einsatz zu absolvieren (vgl. auch BGer 8C_270/2016 vom 17.8.2016 E. 8.2.2; VGE 2012/207 vom 19.12.2012 E. 4.1.1). Nachdem sie bereits einige Jahre an ihrer Softwareentwicklung gearbeitet hatten, ohne damit ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, durfte von den Beschwerdeführern erwartet werden, dass sie ihr Projekt während drei Monaten auf ihre Freizeit verschieben.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2020, Nr. 100.2019.241U, Seite 11

E. 5.5

Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der bedürftigen Person angemessen ist (Art. 28 Abs. 2 Bst. c SHG). Erwerbslose Personen, die wirtschaftliche Hilfe beanspruchen, haben auch ausserhalb des erlernten Berufs Erwerbsarbeit zu suchen und anzunehmen (Art. 8g Abs. 1 SHV). Die Teilnahme an von Gemeinden oder vom Kanton mitfinanzierten Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen gilt als zumutbar, sofern eine Person nicht aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Betreuungsaufgaben daran gehindert ist (Art. 8g Abs. 2 SHV). Ein Arbeitsangebot darf nach der Rechtsprechung das Fähigkeits- und Fertigkeitenniveau der betroffenen Person auch unterschreiten (BGE 139 I 218 E. 4.4, 130 I 71 E. 5.3; BVR 2014 S. 544 E. 4.1, 2013 S. 463 E. 5.7.1).

E. 5.6

Die Beschwerdeführer machen keine Gründe geltend, die den Einsatz als Hilfsarbeiter hätte unzumutbar erscheinen lassen; solche sind auch nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführer behaupten zwar, ihre betagten Eltern zu betreuen, ohne jedoch aufzuzeigen, weshalb der TAP-Einsatz die Unterstützung der Eltern verunmöglicht hätte. Im Übrigen ist es auch nicht die Aufgabe der Sozialhilfe, die Betreuung von Familienmitgliedern zu finanzieren. Die Beschwerdeführer hätten daher von März bis und mit Mai 2019 einer zumutbaren und konkret zur Verfügung stehenden, existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachgehen können. Sie sind auch weiterhin gehalten, eine zumutbare existenzsichernde Arbeitsstelle zu suchen und anzunehmen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführer rügen unter Verweis auf BGE 139 I 218 E. 5, die Einstellung der Sozialhilfe aufgrund der verweigerten Teilnahme an einem TAP sei unzulässig. Die Arbeitsplätze bei der D._____ GmbH hätten während der dreimonatigen Dauer nicht jederzeit angetreten werden können, sondern hätten nach der fristlosen Kündigung vom 5. März 2019 nicht mehr zur Verfügung gestanden (Beschwerde S. 5 f.).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2020, Nr. 100.2019.241U, Seite 12

E. 6.2

Im angerufenen Entscheid hat das Bundesgericht Folgendes ausgeführt (BGE 139 I 218 E. 5.3; vgl. auch BGE 142 I 1 E. 7.2.2): «Eine Person, welche eine konkret zur Verfügung stehende Erwerbsmöglichkeit ausschlägt, steht somit nicht in jener spezifischen Notlage, auf die Art. 12 BV zugeschnitten ist, weshalb der Schutzbereich des Grundrechts durch die Einstellung von Hilfeleistungen in einem solchen Fall gar nicht betroffen ist. Wem es faktisch und rechtlich möglich ist, die erforderlichen Mittel für ein menschenwürdiges Dasein selbst zu beschaffen, ist nicht bedürftig und ist damit nicht auf Unterstützung angewiesen. Die so verstandene Anwendung des Subsidiaritätsprinzips führt jedenfalls dann nicht zu einem Konflikt mit der Kerngehaltsgarantie von Art. 12 BV, wenn die betroffene Person tatsächlich die Möglichkeit hat, eine andere Hilfsquelle in Anspruch zu nehmen und die Inanspruchnahme dieser Hilfsquelle geeignet ist, die Notlage zu überwinden. Im Falle eines Stellenangebots ist eine Notlage somit jedenfalls so lange nicht gegeben, als die betroffene Person die Arbeit antreten und damit ein Erwerbseinkommen erzielen kann. Bei Stellenangeboten auf dem ersten Arbeitsmarkt werden solche Möglichkeiten in der Regel nur kurzfristig offengehalten (z.B. während der Bedenkzeit). Anders verhält es sich grundsätzlich bei Angeboten auf dem ergänzenden Arbeitsmarkt, wo die Stelle auch nach Ablauf der vereinbarten Frist jederzeit angetreten werden kann. Dies trifft insbesondere auch auf den hier zur Diskussion stehenden TAP zu [...]» Das Bundesgericht hat damit zwar festgestellt, dass Angebote auf dem ergänzenden Arbeitsmarkt grundsätzlich jederzeit angetreten werden können. Daraus kann indes nicht geschlossen werden, dass der TAP zwingend in jedem Fall während der gesamten Dauer der befristeten Anstellung (hier drei Monate) offen stehen muss und insbesondere nicht mit einer anderen Person besetzt werden darf.

E. 6.3

Die Beschwerdeführer haben am 8. Januar 2019 mit der D. _____ GmbH je einen auf drei Monate befristeten Arbeitsvertrag (1.3. – 31.5.2019) als Hilfsarbeiter abgeschlossen, die Stellen dann aber nicht angetreten, weil sie diese als unzumutbar erachteten. Daran halten sie in ihrer Beschwerde ausdrücklich fest und behaupten nicht, dass sie den TAP zu einem späteren Zeitpunkt angetreten hätten, wenn dieser zwischen dem 5. März und 31. Mai 2019 noch zur Verfügung gestanden hätte. Die Rechtmässigkeit der fristlosen Kündigungen vom 5. März 2019 nach erfolgten Mahnungen bestreiten die Beschwerdeführer nicht (vgl. Art. 3 des Arbeitsvertrags [act. 4A]). Die Kündigungen erfolgten, um die beiden Testarbeitsplätze mit zwei anderen Personen besetzen zu können (vgl. Beschwerdeantwort des Gemeindeverbands [act. 4] S. 2). Unter dem Gesichtspunkt des Subsidiaritätsprinzips ist nach der bundesgerichtlichen Recht-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2020, Nr. 100.2019.241U, Seite 13 sprechend (BGE 139 I 218 E. 5.3) massgebend, dass die Person eine konkret zur Verfügung stehende, zumutbare Erwerbsmöglichkeit ausschlägt. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Die Beschwerdeführer hätten den TAP am 1. März 2019 antreten und damit ein Erwerbseinkommen von monatlich brutto je Fr. 2'200.-- erzielen können. Mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip wären sie hierzu auch verpflichtet gewesen. Nicht entscheidend ist nach dem Gesagten, dass der TAP ab dem 5. März 2019 nicht mehr zur Verfügung stand. Die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe während drei Monaten erweist sich damit als zulässig. Die Beschwerde ist unbegründet, soweit auf sie eingetreten werden kann bzw. sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (vorne E. 1.2).

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegen die Beschwerdeführer. Es sind weder Verfahrenskosten zu erheben (Art. 53 SHG), noch Parteikosten zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 und Art. 104 Abs. 1 VRPG). Demnach entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird bzw. sie nicht als gegenstandslos geworden abgeschrieben wird. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen. 3. Zu eröffnen: - Beschwerdeführer - Beschwerdegegner - Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13.01.2020, Nr. 100.2019.241U, Seite 14 Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.